

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	9 (1947)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Merkblatt für die Benutzer von "Bleibenzin"

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Merkblatt für die Benutzer von „Bleibenzin“

Nachstehend veröffentlichen wir die bei der Einführung des «Bleibenzins» erlassenen Vorschriften für Motorfahrzeughalter und Garagisten. Wir fügen die letztgenannten Vorschriften bei, weil der Traktorhalter ganz allgemein mit dem Treibstoff «mehr zu tun» hat als der Automobilist.

Es liegt im Interesse unserer Mitglieder, wenn sie diese Vorschriften genau durchlesen und sich die verschiedenen Punkte genau einprägen. Im übrigen verweisen wir auf die bereits in Nr. 5/47 (S. 12) veröffentlichten Vorschriften.

## 1. Für Motorfahrzeughalter und -Führer, Inhaber von stationären Benzинmotoren und andere Verbraucher von Benzin zu motorischen Zwecken

Allgemein ist festzuhalten, dass die jedem Benzin anhaftenden Eigenschaften (Explosionsgefährlichkeit, Giffigkeit der kohlenoxydhaltigen Auspuffgase, Gesundheitsschädlichkeit beim Einatmen grösserer Mengen Benzindampf und schädigende Wirkungen auf die Haut) auch dem Bleibenzin zukommen und sich insbesondere bei unsorgfältigem Umgang ungünstig auswirken können.

Der Bleigehalt stellt nur bei unsachgemässer Behandlung eine zusätzliche Gefährdung dar.

Bei der Verwendung und beim Umgang von resp. mit Bleibenzin ist besonders zu beachten:

Die Lagerung von Bleibenzin darf genau wie diese von Reinbenzin nur entsprechend den Vorschriften der Feuerpolizei erfolgen, offenes Stehenlassen ist verboten. Jedes Verschütten und Vergiessen von Bleibenzin ist zu vermeiden, verschüttetes Bleibenzin ist mit reichlich Wasser wegzuschwemmen.

Bleibenzin darf keinesfalls zu Reinigungszwecken irgendwelcher Art oder zum Händewaschen und Ähnlichem benutzt werden.

Hände, überhaupt irgend welche Körperteile und Kleider sollen so wenig als möglich mit Bleibenzin in Berührung kommen.

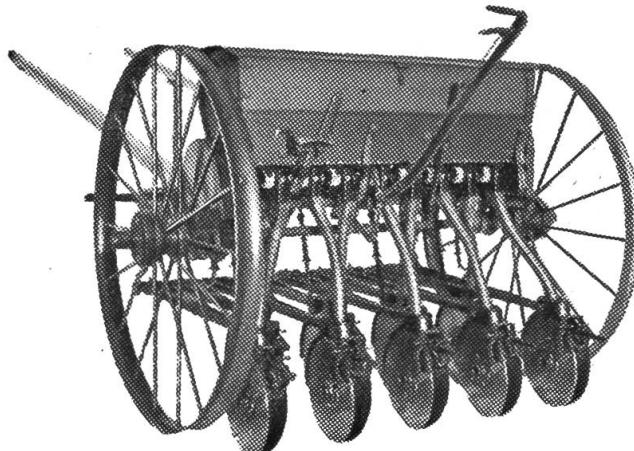
Bei Beschmutzung mit Bleibenzin sind die betroffenen Körperteile rasch-möglichst mit Seife und Wasser zu waschen.

Mit Bleibenzin durchnässte Kleider sind raschestmöglich zu wechseln und mit Wasser, Bürste und Seife zu waschen und gut auszulüften.

Das Berühren von Bleibenzin mit dem Mund (Ansaugen und Ausblasen) ist untersagt.

Das Laufenlassen des Motors in der Garage ist nur zum Zwecke des Ein- und Ausfahrens gestattet.

Reparaturen am Benzinleitungssystem des Wagens oder an Motorteilen, die mit Bleibenzin oder dessen Rückständen in Berührung kommen, sollen durch den Fachmann ausgeführt werden, entsprechend den hiefür geltenden Vorschriften.



Mc CORMICK



DEERING

**Sämaschinen** mit Scheiben oder mit Schuhen.

Arbeitsbreite von 1,25 m bis 2,30 m. Eignen sich für **alle Bodenverhältnisse**. Es können sämtliche Getreidearten, ferner Erbsen, Bohnen, Mais, Runkel- und Zuckerrüben usw. gesät werden.

Mc Cormick- und Deering-Landmaschinen haben sich immer bewährt

**INTERNATIONAL HARVESTER COMPANY AKTIENGESELLSCHAFT**

Hohlstrasse 100

ZÜRICH

Tel. (051) 23 57 40

Für den Umgang mit Bleibenzin in privaten Nichtfachmannanlagen und für daselbst eigenhändig oder durch Betriebspersonal vorgenommene Reparaturen und Reinigungen von Tankanlagen, gelten die Vorschriften für Garagisten und Tankstellenhalter und eventuelle besondere Vorschriften.

Gebinde, die Bleibenzin enthalten haben, dürfen nur vom Fachmann gereinigt werden und sind keinem andern Verwendungszweck zuzuführen.

## 2. Für Garagisten und Tankstellenhalter und ihre Arbeiter und Angestellten

Für Umschlag und Lagerung von Bleibenzin, sowie die Füllung von Fässern und Bidons, gelten genau die gleichen feuerpolizeilichen Vorschriften wie für Reinbenzin, offenes Stehenlassen ist verboten.

Garage, Reparaturwerkstatt und der Raum um die Tankstelle (Service-Station), wie auch alle Lokale, die zur fass- oder bidonweisen Abfüllung dienen, sind peinlich sauber zu halten und müssen immer gut gelüftet sein. Sie sollen Waschgelegenheiten für die Arbeiter und Angestellten mit womöglich warmem Wasser aufweisen.

Die Reinigung der Tankanlage (Tanksäule und Tank) und andere Abfüllvorrichtungen, Reparatur- und Schlosserarbeiten dürfen nur unter Beachtung der besonderen Vorschriften erfolgen.

Das Entrussen von Motoren, die Entfernung eventueller Rückstände, sämtliche Reparaturen sowie Reinigungsarbeiten am Benzinsystem der Motoren, haben stets feucht, unter Verwendung von Petroleum, nach den besondern Vorschriften zu erfolgen, wobei unbedingt zu beachten ist, dass das Berühren von Bleibenzin mit dem Munde (Ansaugen oder Ausblasen) untersagt ist.

Verschüttetes Bleibenzin ist mit reichlich Wasser wegzuschwemmen, Rückstände sind gemäss besondern Vorschriften für Garagisten und Tankstellenhalter zu entfernen.

Bleibenzin darf keinesfalls zu Reinigungszwecken abgegeben oder zum Händewaschen u. ä. benutzt werden.

Vor Anhandnahme von Arbeiten, bei denen man mit Bleibenzin in Berührung kommen kann, sind die Hände mit einer Schutzsalbe einzureiben.

Bei Beschmutzung mit Bleibenzin sind die betroffenen Körperteile raschestmöglich mit Seife und Wasser waschen. Die Augen dürfen nur mit reichlich kaltem Wasser ausgespült werden.

Mit Bleibenzin durchnässte Kleider sind raschestmöglich zu wechseln und mit Wasser, Bürste und Seife zu waschen und gut auszulüften.

Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen dürfen nur nach vorherigem Reinigen der Hände, Ablegen der Ueberkleider und keinesfalls in Räumen, in denen Benzin aufbewahrt wird, eingenommen werden.

Jeder Garagist und alle seine Angestellten und Arbeiter, wie auch jeder Tankstellenhalter ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Bundesrates über Umgang mit Bleibenzin und die besondern Vorschriften der Bleibenzin-Kommission zu kennen und zu befolgen. Diese Unterlagen sind ihnen durch ihre Lieferfirma kostenlos in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Auf gleiche Weise sind Garagisten, ihre Arbeiter und Tankstellenhalter verpflichtet, sich eventuelle weitere besondere Vorschriften über Tankreinigung zu verschaffen, wenn sie solche Arbeiten durchführen.

**P. S. Dieses Merkblatt gilt auch für Konsumenten mit eigenen Anlagen und Vertriebsstellen.**

**Zwillingsseilwinden** speziell für Traktoren

**Langholzanhänger mit Steuerspindel**

**Reparaturen, Umbauten  
kurze Lieferfristen**

Verlangen Sie unverbindliche Offerte von

**C. Meier, mech. Schmiede, Anhängerbau, Schleitheim Tel. (053) 6 41 28**